

Satzung des Wasserversorgungsverband Mauracherberg in der Fassung vom 01. Januar 2023

Aufgrund der §§ 5, 6 und 21 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl. S. 408) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403), in Verbindung mit § 14 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung am 23. November 2022 die Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgungsverband Mauracherberg beschlossen.

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgungsverband Mauracherberg wird wie folgt neu gefasst:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1

Mitglieder, Name und Sitz des Verbandes

- (1) Die Städte Emmendingen und Waldkirch sowie die Gemeinden Denzlingen, Glottertal, Heuweiler, Reute und Vörstetten bilden unter dem Namen

Wasserversorgungsverband Mauracherberg

einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vom 16.09.1974 (Ges. Bl. S. 408) in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Denzlingen.

§ 2

Aufgabe des Zweckverbandes

- (1) Aufgabe des Zweckverbandes ist es, die Versorgung der Verbandsmitglieder mit Trink- und Brauchwasser zu gewährleisten und wirtschaftlich zu betreiben. Die Erfüllung der Aufgabe nach Satz 1 ist beschränkt,
- a) bei der Stadt Emmendingen auf den Stadtteil Wasser,
 - b) bei der Stadt Waldkirch auf das Gebiet des ehemaligen Wasserversorgungsverbandes Waldkirch/Kollnau sowie auf die Stadtteile Buchholz und Suggental.
- (2) Der Zweckverband erstrebt keinen Gewinn.

§ 3

Umfang des Unternehmens

- (1) Der Zweckverband plant, baut, betreibt und unterhält die gesamten Verbandsanlagen bis zur Übergabestelle an die Mitglieder. Übergabestellen sind für die Verbandsmitglieder Glottertal, Heuweiler und Waldkirch der Hochbehälter Einbollen, für den Ortsteil Schupfholz der Gemeinde Vörstetten die Grenze zwischen Herrenweg und Flurstück Nr. 2317 der Gemarkung Vörstetten, für die übrigen Verbandsmitglieder die Wassermesser am Ortsnetzeingang.
- (2) Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung der Anlagen ab der jeweiligen Übergabestelle bleiben ausschließlich Angelegenheiten der Mitglieder.
- (3) Auf Antrag eines Verbandsmitgliedes kann der Verband gegen vollen Kostenersatz auch Anlagen dieses Mitgliedes erstellen.

§ 4

Bezugsrecht

- (1) Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, folgende Wassermengen zu beziehen:

Gemeinde Denzlingen	32,99 l/s
Stadt Emmendingen	4,08 l/s
Gemeinde Glottertal	6,88 l/s
Gemeinde Heuweiler	2,53 l/s
Gemeinde Reute	5,79 l/s
Gemeinde Vörstetten	7,66 l/s
Stadt Waldkirch	38,36 l/s.

- (2) Sofern die vorhandenen Verbandsanlagen es rechtlich und tatsächlich zulassen und auf der Grundlage der Versorgungsstruktur des Mitgliedes, wie sie der Ermittlung der Bezugsmengen nach Abs. 1 zu Grunde liegt, werden die Bezugsmengen nach Abs. 1 in Abstand von 5 Jahren nach Maßgabe der Anlage 1 zu dieser Satzung angepasst. Abs. 3 bleibt unberührt. Die nächste Anpassung ist zum 01.01.2025 vorzunehmen.
- (3) Will ein Verbandsmitglied sein Bezugsrecht über die Absätze 1 und 2 hinaus erhöhen, entscheidet hierüber die Verbandsversammlung. Die Verbandsversammlung entscheidet in diesem Falle auch über die Bedingungen.

§ 5

Verwaltungsorgane

Verwaltungsorgane des Zweckverbandes sind

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Vorsitzende.

§ 6

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den jeweiligen Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden.
- (2) Das Stimmrecht der Mitglieder in der Verbandsversammlung, das für ein Verbandsmitglied nur einheitlich ausgeübt werden kann, bemisst sich nach der durchschnittlichen Umlagebelastung, der dem abgelaufenen Wirtschaftsjahr vorausgehenden 5 Wirtschaftsjahre. Jedes Verbandsmitglied erhält für je 7.000 Euro der durchschnittlichen Umlagebelastung eine Stimme. Hiernach verbleibende Anteile von 3.850 Euro und mehr ergeben eine weitere Stimme. Jedes Verbandsmitglied hat mindestens eine Stimme, jedoch darf kein Verbandsmitglied mehr als 40 v. H. der Gesamtstimmen erhalten. Die sich hiernach ergebende Gesamtstimmenzahl und die Stimmenanteile der Verbandsmitglieder werden jeweils mit der Feststellung der Jahresrechnung von der Verbandsversammlung festgelegt.

§ 7

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht einzelne Aufgaben dem Vorsitzenden durch Gesetz, diese Satzung oder durch Beschluss der Verbandsversammlung zugewiesen werden.

§ 8

Der Vorsitzende

- (1) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter werden durch die Verbandsversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Ihr Amt endet jedoch spätestens mit ihrem Ausscheiden aus der Verbandsversammlung.
- (2) Der Vorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung

und die ihm sonst durch Gesetz, diese Satzung oder von der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben. Er vertritt den Verband, leitet die Verhandlungen der Verbandsversammlung und ist für die Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung verantwortlich.

- (3) Dem Vorsitzenden obliegt die unmittelbare Aufsicht über die Kassenführung und die Bediensteten.
- (4) Dem Verbandsvorsitzenden werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Abs. 2 und 3 zukommen:
 - a) die Bewirtschaftung von Mitteln des Erfolgsplanes,
 - b) die Bewirtschaftung von Mitteln des Vermögensplanes bis zum Betrag von 50.000 Euro,
 - c) die Aufnahme von Krediten im Rahmen des Vermögensplanes und die Umschuldung von Krediten.
 - d) der Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und der Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Zweckverbandes im Einzelfall nicht mehr als 5.000 Euro beträgt.
- (5) Der Vorsitzende hat die Verbandsversammlung über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten.

§ 9

Geschäftsführung

- (1) Der Vorsitzende beruft die Verbandsversammlung mit mindestens zweiwöchiger Frist zu Sitzungen ein. Die Ladung muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. In dringenden Fällen bedarf es keiner Fristsetzung. Die Verbandsversammlung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes der Verhandlung es beantragen. Der Gegenstand muss zum Aufgabenkreis des Zweckverbandes gehören.
- (2) Die Verbandsversammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder und Stimmen vertreten sind und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird.
- (3) Die Verbandsversammlung beschließt in der Regel offen durch mündliche Abstimmung. Sie bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen. Die Verbandsmitglieder können Ihre Stimme nur einheitlich abgeben.
- (4) Die Abgabe von überschüssigem Wasser im Rahmen der Bezugsrechte nach § 4 Abs. 1 an Verbandsmitglieder für Ortsteile, die nicht zum Verbandsgebiet gehören, bedarf eines einstimmigen Beschlusses der Verbandsversammlung.
- (5) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen der Verbandsversammlung. Er handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

§ 10

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen des Zweckverbandes

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes erfolgen nach Dem Eigenbetriebsgesetz auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs und nach der Eigenbetriebsverordnung-HGB.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 11

Eigenvermögen des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband wird durch seine Mitglieder mit dem erforderlichen Eigenkapital ausgestattet.
- (2) Das Eigenkapital wird von der Verbandsversammlung festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder nach Maßgabe des § 4 umgelegt.

§ 12

Jahresumlage

- (1) Der Aufwand für Kreditzinsen, für Kreditbeschaffungskosten, für Abschreibungen, für Steuern sowie 50% der Betriebskosten, der Verwaltungskosten und aller restlichen Kosten werden auf die Verbandsmitglieder entsprechend ihres Bezugsrechts nach § 4 umgelegt.
- (2) Die förderabhängigen Kosten für die Wasserbeförderung sowie 50% der Betriebskosten, der Verwaltungskosten und aller restlichen Kosten werden von den Verbandsmitgliedern nach der bezogenen Wassermenge erhoben. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die aus hygienischen Gründen erforderliche Mindestmenge abzunehmen.
- (3) Sofern die Abschreibungen zur Aufbringung der ordentlichen Kredittilgung nicht ausreichen, kann der Zweckverband den fehlenden Betrag von den Verbandsmitgliedern nach Maßgabe des Bezugsrechtes (§ 4) anfordern.
- (4) Die Erträge aus der Auflösung von Ertragszuschüssen für Staatszuwendungen sind an den Abschreibungen abzusetzen. Die restlichen Erträge sind an den Betriebskosten, den Verwaltungskosten und den restlichen Kosten abzusetzen.
- (5) Die Umlagen nach Abs. 1 bis Abs. 3 werden von der Verbandsversammlung im Wirtschaftsplan vorläufig und im Jahresabschluss endgültig festgesetzt. Im Wirtschaftsplan wird auch die Höhe der monatlichen Abschlagszahlungen bestimmt. Diese

sind bis zur Verabschiedung des neuen Wirtschaftsplanes weiter zu entrichten.

- (6) Für einen Wasserbezug eines Verbandsmitgliedes über sein Bezugsrecht hinaus wird von der Versammlung ein Zuschlag festgesetzt.

§ 13

Neben den nach Maßgabe dieser Satzung zu erbringenden Leistungen wird, soweit Steuerpflicht besteht, die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe berechnet.

§ 14

Öffentliche Bekanntmachung

Die Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen durch Zustellung der Bekanntmachung an die einzelnen Verbandsmitglieder. Soweit eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, erfolgt diese durch Einrücken in das für die öffentlichen Bekanntmachungen vorgesehene Medium des Verbandsmitglieds.

§ 15

Satzungsänderung

- (1) Diese Satzung kann nur mit Zustimmung von $\frac{3}{4}$ aller Stimmen der Verbandsmitglieder geändert werden.
- (2) In Abweichung von Abs. 1 bedürfen Beschlüsse über
- a) die Änderung des § 6 Abs. 2,
 - b) die Aufnahme neuer Mitglieder, die Lieferung von Wasser an Nichtmitglieder und das Ausscheiden eines einzelnen Mitgliedes,
 - c) die Übertragung der Versorgungsrechte an Nichtverbandsmitglieder sowie
 - d) die Änderung des § 15 Abs. 2 dieser Satzung
- eines einstimmigen Beschlusses der Versammlung sowie der Zustimmung aller Mitglieder.

§ 16

Auflösung des Verbandes

- (1) der Zweckverband kann nur mit Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ aller Stimmen der Verbandsmitglieder aufgelöst werden. Im Falle der Auflösung des Verbandes fallen sein Vermögen und seine Verbindlichkeiten den Mitgliedern im Verhältnis des Wasserbezuges der letzten fünf Wirtschaftsjahre vor der Auflösung zu, soweit die Verbandsversammlung nichts Anderes beschließt.
- (2) Unkündbare Beschäftigte des Verbandes sind von den Verbandsmitgliedern zu übernehmen.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Verbandssatzung in der Fassung vom 1. August 2008 außer Kraft.

Denzlingen, den 20.07.2023

Der Vorsitzende:

gez. Bürgermeister Markus Hollemann
Verbandsvorsitzender

Anlage 1 zu § 4 Abs. 2 der Verbandssatzung

Die Bezugsmengen sollen dem Verband im Rahmen der bewilligten Entnahme nach folgender Formel angepasst werden:

$$\text{Bezugsmenge (1 / s)} = q (24) \times f \text{ SMV} \times f \text{ SMM} \times f \text{ Prog}$$

q (24) = Mittlere Bezugsmenge des Mitgliedes im zurückliegenden 5 Jahreszeitraum in 1 / s.

f SMV = Monatsspitzenfaktor (maxQ (Monat) /Mittel Q (Monat)) für den Gesamtverband
Mittelwert aus den zurückliegenden 5 Jahren.

f SMM = Monatsspitzenfaktor der Abnahme des Mitgliedes Mittelwert aus den zurückliegenden 5 Jahren.

f Prog = Verbrauchssteigerungsfaktor

Hinweise:

Eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung in Verbindung mit dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) zustande gekommen ist, gilt ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
2. der Verbandsvorsitzende beim Beschluss nach § 43 GemO in Verbindung mit § 5 GKZ wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 dieses Hinweises geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 dieses Hinweises genannte Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 4 Abs. 4 GemO in Verbindung mit § 5 GKZ).